

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 16.08.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. August 1898.) 19. Stück.

Inhalt:

N^o. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1898, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Oldenburg, den 11. August 1898.

Auf Grund des §. 1 der zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen Bundesrathsinstruction vom 30. Mai / 27. Juni 1895 in Verbindung mit den §§. 19 und 21 des genannten Reichsgesetzes wird mit Höchster Genehmigung zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg das Nachstehende angeordnet:

§. 1.

Die Aemter und Magistrate der Städte I. Classe werden ermächtigt, auch außer in dem in §. 60 der Bundesrathsinstruction erwähnten Falle die Aufstallung des an der Maul- und Klauenseuche erkrankten und des verdächtigen Weideviehs (Wiederkäuer und Schweine) in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen anzuordnen.

§. 2.

Das freie Umherlaufen der Hunde auf einem wegen Ausbruchs der Seuche gesperrten Gehöft sowie innerhalb eines gesperrten oder unter polizeilicher Beobachtung gestellten Bezirks ist verboten.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift bezw. gegen die auf Grund des §. 1 getroffenen Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 11. August 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Janßen.

Tappenbeck.